



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Grüner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steueränderungen 2008 im Überblick

3: Neuerungen in weiteren Gesetzen

Stand: 01.01.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
Gesetzliche Maßnahmen im Überblick	3
2. Investmentsteuergesetz	5
Definition des Kreditinstitutes.....	5
Zinsschranke	5
Neudefinition von Spezial-Sondervermögen	6
Zuflussprinzip bei der Abgeltungsteuer.....	6
Verkürzter Bestandsschutz für „Millionärsfonds“	6
3. Änderungen bei der Gewerbesteuer	7
Die einzelnen Punkte zur GewStG	7
Der neue Finanzierungsbegriff bei der Gewerbesteuer.....	8
Schachtelprivileg für Dividenden.....	11
4. Änderungen im Außensteuergesetz	11
5. Sozialversicherung.....	13
Beitragssätze 2008.....	14
Beitragsbemessungsgrenze	14
Betriebliche Altersvorsorge.....	15



Meldung des voraussichtlichen Arbeitsentgelts	15
Betriebsnummern	15
Vereinfachungsregeln.....	15
6. Sonstige Gesetze.....	18
Investitionszulagengesetz 2007.....	18
Umwandlungssteuergesetz	18
Finanzverwaltungsgesetz	19
EG-Amtshilfe-Gesetz.....	19
Kfz-Steuer	20
Biokraftstoffe	20
Effizientere Steuerstatistiken	20
Steuerberatergesetz	21
Freihafen Bremen.....	21
Altersteilzeitgesetz.....	22
Finanzverwaltungsgesetz	22



Steueränderungen 2008 im Überblick

1. Einführung

Bereits Ende 2007 lautete die Botschaft: Selten gab es zu einem Jahreswechsel so viele Steueränderungen wie dieses Mal. Es soll sich insgesamt um über 300 verschiedene Neuerungen drehen, die 21 Gesetze betreffen. Schon alleine durch das Jahressteuergesetz 2007 werden in 19 verschiedenen Gesetzen 231 Vorschriften geändert. Hinzu kommen die gekürzte Entfernungspauschale und der verminderte Sparerfreibetrag aus dem Steueränderungsgesetz 2007 sowie die erhöhte Umsatz- und Versicherungsteuer aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2006. Hinzu kommen die vielen Neuregelungen des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) sowie das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Und 2008? Nicht so viele Gesetzespakete, aber kaum weniger Änderungen. Das liegt vor allem am Unternehmensteuerreform- sowie dem Jahressteuergesetz 2008, die eine Fülle von kleinen und großen Änderungen bringen.

- Das Jahressteuergesetz 2008 bringt insbesondere Anpassungen bei der dauernden Last, Gesellschafterfinanzierung, beim Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO sowie ersten Korrekturen zur Abgeltungsteuer. Verbesserungen ergeben sich insbesondere bei haushaltsnahen Dienstleistungen sowie dem Wegfall der Zwei-Jahres-Frist für die Antragsveranlagung.
- Das Unternehmensteuerreformgesetz bringt neue Tarife im Bereich des EStG und KStG, neue Regeln zur Gewinnermittlung und bei der GewSt.

Zu beachten sind auch die neuen Verwaltungsanweisungen der Lohn- und Umsatzsteuerrichtlinien 2008, die insbesondere die aktuelle Rechtsprechung erfassen. Die LStR beinhalten eine neue Nummerierung, angepasst an die Paragrafenreihenfolge des EStG.

Gesetzliche Maßnahmen im Überblick

Unternehmensteuerreformgesetz, 14.8.2007, BGBl I S. 1912
Jahressteuergesetz 2008
Alterseinkünftegesetz, 5.7.2004, BGBl I 2004, 1427
Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen, 28.5.2007, BGBl I S. 914
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements 10.10.2007, BGBl I 2007, 2332
Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen



Wirtschaft 7.9.2007, BGBl I 2007, 2246
Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, 28.11.2006, BGBl I 2006, S. 2726
LStR 2008
Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)
Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen
DBA Österreich (Erbchaftsteuer), Außerkrafttreten 8.10.2007, BGBl II 2007, 1684
DBA Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen, 18.9.2007, BGBl II 2007, 1402
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2008 7.9.2007, BGBl II 2007, 2287
Verlängerung des DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen 29.8.2007, BGBl II 2007, 1467
Zweite Verordnung zur Änderung der Zinsinformationsverordnung 5.11.2007, BGBl I 2007, 2562
Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch 10.12.2007, BGBl I 2007, 2838
Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Sozialversicherungsänderungsgesetz)
Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften 17.8.2007, BGBl I 2007, 1958
Verordnung zur Durchführung von § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung (Steuer-Auskunftsverordnung – StAusKV), 30.11.2007, BGBl I 2007, 2783
Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2008 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2008), 5.12.2007, BGBl I 2007, 2797
UStR 2008
Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) 26.3.2007, BGBl I 2007, 378
Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze 12.6.2007, BGBl I 2007, 1034
Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff (Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung - BioNachV)
8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Gesetz über die Aufhebung des Freihafens Bremen 6.12.2007, BGBl I 2007, 2806



6. Gesetz zur Änderung des SGB III

Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze
13.12.2007, BGBl I 2007, 2897

Jahressteuergesetz 2007, 13.12.2006, BGBl I 2006, S. 2878

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen geben. Wegen der Fülle an Neuerungen, Anpassungen, gesetzlichen Klarstellungen und Reaktionen auf die Finanzrechtsprechung wird dieser Beitrag fachlich in drei Teile gesplittet:

1. Änderungen im Bereich des EStG
2. Neuerungen in UStG, KStG und AO
3. Änderungen 2008 in anderen Gesetzen

2. Investmentsteuergesetz

Definition des Kreditinstitutes

Nach dem Recht des Kapitalertragsteuerabzugs im EStG gelten bestimmte Regelungen nur, wenn der Betroffene ein Kreditinstitut ist. § 7 Abs. 3 bis 6 InvStG nimmt beim Steuerabzug durch die inländische Investmentgesellschaft auch auf diese Regelungen Bezug. Nach dem bisherigen Aufsichtsrecht (InvG und vorher KAGG) sind Kapitalanlagegesellschaften Kreditinstitute. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch nach dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft durch das Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze fortgeführt werden. Mit Rücksicht auf die durch das Investmentmodernisierungsgesetz den Sondervermögen gleichgestellten Investmentaktiengesellschaften wird wie auch sonst im Investmentsteuergesetz der Oberbegriff Investmentgesellschaft verwandt.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf zurzeit Anteile an von ihr verwalteten Investmentvermögen, aber auch an fremden Investmentvermögen verwahren und verwalten. Insoweit nimmt sie wie ein Kreditinstitut den Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 InvStG vor. Auch in Zukunft soll die Kapitalanlagegesellschaft für von ihr verwaltete / verwahrte Investmentanteile den Steuerabzug wie ein Kreditinstitut vornehmen.

Der neue § 7 Abs. 8 InvStG soll ab dem Jahreswechsel 2007/2008 in allen Fällen des Steuerabzugs angewandt werden.

Zinsschranke

Nach § 2 Abs. 2a InvStG sind ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des § 4h Abs. 3 S. 3 EStG stammen, beim Anleger im Rahmen der Zinsschranke als Zinserträge zu berücksichtigen.

Soweit betriebliche Anleger sich für eine indirekte Investition in Zinspapiere über ein Investmentvermögen entschlossen haben, sollen sie durch das Steuerrecht nicht zu einer abwei-



chenden Entscheidung veranlasst werden. Eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, die auch insoweit das Transparenzprinzip anwendet, erscheint daher angezeigt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1c Doppelbuchstabe II ist der Zinsanteil in den Investmenterträgen als zusätzliche Besteuerungsgrundlage zu veröffentlichen oder bei inländischen Spezial-Sondervermögen einheitlich und gesondert festzustellen. Ausländische Spezial-Investmentvermögen haben diese Besteuerungsgrundlage entweder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen oder ihre Anleger auf andere Weise zu unterrichten.

Neudefinition von Spezial-Sondervermögen

§ 15 Abs. 1 InvStG wird neben Spezial-Sondervermögen um Spezial-Investmentaktiengesellschaften erweitert, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft oder ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktionäre haben, die nicht natürliche Personen sind. Nachdem nicht natürliche Personen auch in Investmentaktiengesellschaften in einer mit Spezial-Sondervermögen vergleichbaren Weise investieren können, sollen für diese Spezial-Investmentaktiengesellschaften auch die steuerlichen Vorschriften für Spezial-Sondervermögen angewandt werden.

Nach § 16 S. 1 InvStG gilt im Gleichklang mit der Obergrenze für inländische Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften auch für ausländische Spezial-Investmentvermögen nicht mehr die Grenze von dreißig, sondern von hundert nicht natürlichen Personen als Anleger.

Zuflussprinzip bei der Abgeltungsteuer

Nach § 18 Abs. 2 S. 1 InvStG wird für alle tatsächlichen und fingierten Zuflüsse von Investmenterträgen nach dem 31.12.2008 einheitlich der Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent mit Abgeltungswirkung angewandt. Es wird nicht darauf abgestellt, in welchem Geschäftsjahr des Investmentvermögens diesem die Einnahmen zugeflossen sind. Dies ist eine Abweichung vom Transparenzprinzip, das aber ohnehin nur insoweit gilt, als es im Investmentsteuergesetz seinen Niederschlag gefunden hat.

Ein tragender Gesichtspunkt bei der Abgeltungsteuer ist der möglichst abschließende Quellensteuerabzug. Da der Kapitalertragsteuerabzug auf Rechnung des Anlegers erst auf der Ausgangsseite des Investmentvermögens durchgeführt wird, knüpft die Änderung an den tatsächlichen oder fingierten Zufluss beim Anleger an.

Dies führt damit auch für die Kapitalanlage in Investmentvermögen zu einer umfassenden Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem Jahreswechsel 2008/09. Eine andere Lösung würde bei Dachfondsanlagen die Anwendung der Abgeltungsteuer weiter hinausschieben und eine noch weiter differenzierte Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit ausgeweiteten Informationspflichten und erhöhten Bürokratiekosten nötig machen.

Verkürzter Bestandsschutz für „Millionärsfonds“

Nach § 18 Abs. 2a InvStG ist auf die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an inländischen Spezial-Sondervermögen, inländischen Spezial-Investment-Aktiengesellschaften oder



ausländischen Spezial-Investmentvermögen ab 2009 bereits die Abgeltungsteuer anzuwenden. Das gilt, sofern sie nach dem 9.11.2007 erworben werden. Das gilt entsprechend für

- Anteilen an anderen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig ist. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder den Vertragsbedingungen.
- die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist.

Als Veräußerungsgewinn wird höchstens die Summe der vom Investmentvermögen thesaurierten Veräußerungsgewinne aus nach 2008 angeschafften Wertpapieren angesetzt, wenn Anleger diesen niedrigeren Wert nachweisen. Da auf diese Veräußerungsgewinne § 8 Abs. 6 InvStG nicht anzuwenden ist, wird die Abgeltungsteuer erst über die Veranlagung erhoben.

Betroffen sind nicht die Anteile an allen in- und ausländischen Investmentvermögen. Die Regelung erfasst

- Fälle, bei denen eine natürliche Person aus einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist über die Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft möglich.
- die Beteiligung von natürlichen Personen an anderen Investmentvermögen, bei denen entweder eine besondere Sachkunde der Anleger oder eine Mindesthöhe der Beteiligung vorgeschrieben ist (z.B. Luxemburg-Fonds).

Keine Rolle spielt dabei, ob diese Voraussetzungen in einem staatlichen Gesetz oder anderweitig niedergelegt sind. Ebenso unbeachtlich ist es, ob es sich um ein in- oder ausländisches Investmentvermögen handelt. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach den jeweiligen Regelungen. Danach kann auch das Einverständnis des Anlegers mit der Einstufung als sachkundiger Anleger genügen. Es reicht jedoch nicht aus, wenn der Anleger als solcher sachkundig ist; die Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn diese Sachkunde spezifisch für eine Beteiligung an dem betreffenden Sondervermögen gefordert ist. Bei der Anlagehöhe ist es nicht ausreichend, dass im Einzelfall Anteile mit diesem Wert gehalten werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass für natürliche Personen als Anleger nur Anteile mit einem Mindestwert von 100.000 Euro oder höher aufgrund eines Gesetzes, der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder der Vertragsbedingungen vorgegeben sind.

Hinweis: Die Regelung zielt nicht auf sog. Kleinanleger ab, die sich an typischen Publikumsfonds beteiligen. Diese können auch noch in 2008 Fondsanteile erwerben, die nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr steuerfrei veräußerbar bleiben.

3. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die einzelnen Punkte zur GewStG

- Die Gewerbesteuer-Messzahl wird von fünf auf 3,5 Prozent abgesenkt.



- Der bisherige Staffeltarif für Personenunternehmen entfällt. Es bleibt aber beim Freibetrag von 24 500 Euro.
- Allerdings dürfen Personengesellschaften einen größeren Teil der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer verrechnen. Der entsprechende Anrechnungsfaktor erhöht sich von derzeit 1,8 auf 3,8.
- Derzeit wird bei der Gewerbesteuer die Hälfte der Dauerschuldzinsen zum Gewinn hinzugerechnet und mitbesteuert. Stattdessen werden künftig alle Zinsen zu 25 Prozent dem Gewinn hinzugerechnet, sofern sie nicht bereits wegen der Zinsschranke Bestandteil der steuerlichen Bemessungsgrundlage sind.
- Die pauschalierte Kürzung in § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes entfällt bei Betrieben, deren Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist.
- Die Beteiligungsgrenze für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dividendenerträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften wird von 10 auf 15 Prozent erhöht.
- Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Vermieters oder Verpächters von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern kam es in Höhe der vereinnahmten Mieten und Pachten zu einer Kürzung, soweit diese beim Gewerbeertrag des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden waren (Wechselwirkung der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG und der Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewStG). Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d GewStG ist die Hinzurechnung von Mieten und Pachten für abnutzbare Wirtschaftsgüter unabhängig von der Behandlung beim Vermieter oder Verpächter. Daher wird die Kürzung nach § 9 Nr. 4 GewStG aufgehoben.

Der neue Finanzierungsbegriff bei der Gewerbesteuer

25 Prozent Hinzurechnung aller Finanzierungsaufwendungen statt 50 Prozent der Dauerschuldzinsen. So lautet die Botschaft der Unternehmensteuerreform, wobei es einen Freibetrag von jährlich 100.000 Euro gibt. Belastet werden in der Regel Großkonzerne, während Mittelständler künftig sogar ohne eine Hinzurechnung davon kommen können. Belastend wirkt sich die Neuregelung vor allem auf Leasinggeschäfte und angemietete Immobilien aus, da es hier erstmalig zu einer Hinzurechnung der Zinsanteile kommt.

An die Stelle der zuvor definierten Dauerschulden treten Abzugsbegrenzungen für sämtliche Finanzierungsaufwendungen wie Zinsen aus

- kurzfristigen Verbindlichkeiten
- Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzen,
- erhaltene Anzahlungen und Lieferantenkredite und gleichgestellten Verträgen, jedoch ohne Skonti, Rabatte und wirtschaftlich vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit,



- Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen).

Leasing von Anlagen wurden durch das vorherige Recht steuerlich gegenüber einer mittels langfristiger Kredite finanzierten Investition bevorzugt, da nur die Dauerschuldzinsen von der Abzugsbegrenzung betroffen sind. Dies führte möglicherweise zu negativen Auswirkungen in der Leasingbranche. Dies nimmt der Gesetzgeber bewusst als eine Rücknahme der bisherigen steuerlichen Bevorzugung hin.

Die Regelungen des § 8 GewStG sieht wie folgt aus:

	100 Prozent der Entgelte für Schulden, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen. Als Entgelt gilt nicht der Aufwand aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen
+	100 Prozent der Renten und dauernden Lasten, nicht jedoch Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage
+	100 Prozent der Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
+	20 Prozent der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.
+	65 Prozent der Miet- und Pachtzinsen sowie Leasingraten für die Benutzung der nicht beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
-	25 Prozent der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigen).
=	Summe der Finanzierungsaufwendungen
⇒	Betrag liegt bei maximal 100.000 Euro: Es erfolgt keine Hinzurechnung
⇒	Betrag liegt über 100.000 Euro Es erfolgt eine Hinzurechnung mit 25 Prozent aus (Summe – 100.000 Euro).

- Die Hinzurechnung wird unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte vorgenommen.
- Aus dem Abzinsungsvorgang für Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ergeben sich keine Entgelte im Sinne des § 8 GewStG.

Durch die Senkung der Abzugsbegrenzung auf 25 Prozent ergeben sich überschlüssig folgende Auswirkungen:

- **Entlastung:** Unternehmen, die derzeit ausschließlich Dauerschuldzinsen neben Eigenkapital zur Unternehmensfinanzierung nutzen. Durch den neuen Freibetrag wird die belastende Wirkung der Abzugsbegrenzung gemildert.



- **Belastung:** Unternehmen, die derzeit langfristige Verbindlichkeiten vermeiden und deshalb kaum Dauerschuldzinsen aufweisen, etwa aufgrund des Einsatzes von Leasing oder kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Auswirkung auf Leasing

Leasing ist in den letzten Jahren als Finanzierungsform der Unternehmen immer wichtiger geworden, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen. Letzteres ist eine Folge der dort gegebenen geringeren Eigenkapitalquoten, die eine Kreditaufnahme verteuert. Für Leasing sprechen derzeit auch steuerliche Gründe. Während nach geltendem Recht die Schuldzinszahlungen auf langfristige Verbindlichkeiten von der 50%igen Abzugsbegrenzung der Gewerbesteuer betroffen sind, gilt dies nicht für gezahlte Leasingraten. Insofern kann langfristiges Leasing als ein auch steuergetriebenes Substitut für Dauerschuldzinsen angesehen werden. Um die Wirkung einer auch auf Leasingraten ausgeweiteten Abzugsbegrenzung beurteilen zu können, sind im Vergleich zur Kreditfinanzierung von Investitionen sowohl die anbieter- als auch die nachfragerseitigen Effekte einzubeziehen.

Nachfrageseitige Effekte

Nachfolgend wird zunächst die derzeitige steuerliche Belastung betrachtet. Ausgeblendet wird aus Vereinfachungsgründen, dass bei einer fremdfinanzierten Investition neben den Zinszahlungen auch Tilgungsleistungen zu erbringen sind und auch die Abschreibungen den Gewinn mindern. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, dass Leasing insoweit bei einer identischen Investitionssumme teurer sein müsste als die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes, als der Leasinggeber seine Kosten sowie einen Gewinnaufschlag verdienen muss. Vereinfachend wird deshalb die gleiche nominale Höhe der Belastung für Leasing und Kreditfinanzierung unterstellt. Es zeigt sich, dass Leasing aus steuerlichen Gründen günstiger als Fremdfinanzierung mittels Dauerschuldzinsen ist. Dies ist auf die 50%ige Abzugsbegrenzung der gezahlten Dauerschuldzinsen nach geltendem Recht zurückzuführen.

Steuerlicher Vorteil des Leasings im Rechtsstand 2007

	Dauerschuldzins	Leasing
Ertrag	1.000.000	1.000.000
Leasingraten (mobil)	0	500.000
Dauerschuldzinsen	500.000	–
Gewerbeertrag	750.000	500.000
GewSt	125.025	83.350
Gewinn	374.975	416.650
KSt +SolZ	98.900	109.891
Gesamtbelastung	223.925	193.241
Gewinn nach Steuern	276.075	306.759



Angebotsseitige Effekte

Auf der Anbieterseite ändert sich bei der Wettbewerbssituation zwischen Banken und Leasinggebern für den Fall nichts, dass der Leasinggeber die Leasinggüter mit Eigenkapital finanziert hat. Läuft die Finanzierung über langfristige Verbindlichkeiten, so verbessert sich sogar die Position des Leasinggebers. Beide Arten der Finanzierung dürften bei Leasinggütern, die längerfristig genutzt werden, vorliegen.

Falls die Leasinggüter hingegen Mittels Aufnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert wurden, würde sich die Situation der Leasingunternehmen verschlechtern. Allerdings ist nicht abschätzbar, ob die mögliche Verschlechterung bei den Leasinggebern größer ist als der immer noch dem Leasingnehmer verbleibende steuerliche Vorteil. Heben sich diese beiden Differenzen zur Fremdkapitalfinanzierung auf, so ist es nur eine Frage der Marktmacht, wie die Belastung zwischen Leasingnehmer und –geber aufgeteilt wird.

Schachtelprivileg für Dividenden

Nach der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 7 GewStG muss im Anwendungsbereich der Mutter/Tochter-Richtlinie derzeit die Schachtelvoraussetzung für den gewerbsteuerlichen Kürzungsbetrag für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer Kapitalgesellschaft im Ausland ununterbrochen im Erhebungszeitraum erfüllt sein. Bei der vergleichbaren Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft muss die Schachtelvoraussetzung nur zu Beginn des Erhebungszeitraumes erfüllt sein. Darüber hinaus sind im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie ausländische Gewinnanteile auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung der Gesellschaft von dem Verzicht auf die Hinzurechnung gänzlich ausgenommen. Zur Vermeidung eines möglichen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit werden die Voraussetzungen für die gewerbsteuerlichen Kürzungen in § 9 Nr. 7 GewStG insoweit an die Regelungen des § 9 Nr. 2a GewStG angepasst.

Mit der Neuregelung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 kommt es zu einer steuerlichen Gleichbehandlung aller Finanzierungsaufwendungen. Einbezogen werden auch Nutzungsentgelte für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Finanzierungsanteile wurden dabei pauschalierend festgelegt. Der bisherige Finanzierungsanteil aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird gemäß § 8 Nr. 1e GewStG von 75 auf 65 Prozent herabgesetzt.

4. Änderungen im Außensteuergesetz

Der EuGH hatte in der Rs. C-196/04 (Cadbury-Schweppes) festgestellt:

- Systeme, die eine Hinzurechnung des Gewinns einer ausländischen Tochtergesellschaft zum Gewinn der Muttergesellschaft vorsehen, wenn dieser Gewinn einer niedrigen Besteuerung unterliegt, verletzen die Niederlassungsfreiheit.
- Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur zur Missbrauchsbekämpfung zulässig, wenn es um Gestaltungen geht, die keine wirtschaftliche Substanz haben und nur dazu dienen, der inländischen Besteuerung zu entgehen.



- Eine Hinzurechnungsbesteuerung ist gemeinschaftsrechtskonform, soweit die vorgesehene Besteuerung ausgeschlossen ist, wenn die im Ausland gegründete Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft kann dem inländischen Gesellschafter auferlegt werden.

Das System der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass die Gründe, die für die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Außensteuergesetz vom 8.9.1972 (BGBl 1972 I, S. 1713) ausschlaggebend waren, unverändert fortbestehen. Denn Niedrigsteuergelände und Steuerpräferenzen sind nach wie vor weit verbreitet und Finanzzentren innerhalb und außerhalb der OECD sind nach wie vor nicht bereit, die Standards der OECD zu Transparenz und effektivem Auskunfts-austausch in vollem Umfang zu akzeptieren. Im Übrigen sind durch die Unternehmensteuerreform international wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen worden. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Hinzurechnungsbesteuerung über das auf Grund der Rechtsprechung des EuGH Notwendige zurückzunehmen.

Nach § 8 Abs. 1 AStG ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen und die nicht aus einer der aufgezählten aktiven Tätigkeiten stammen. Die Vorschrift erlaubt nicht, von einer Hinzurechnung abzusehen, sollte im Einzelfall die ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Durch die Gesetzesänderung wird die Typisierung der hinzurechnungspflichtigen Vorgänge für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die Vermutung einer künstlichen Gestaltung zu widerlegen. Die Öffnung für eine Würdigung im Einzelfall gilt nicht für Fälle, in denen nur die Kapitalverkehrsfreiheit betroffen sein kann; denn die Feststellungen des EuGH beziehen sich ausschließlich auf Fälle, die die Niederlassungsfreiheit berühren.

- Die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung sind nur anwendbar, wenn die ausländische Gesellschaft (Zwischengesellschaft) inländisch beherrscht ist (§ 7 Abs. 1 AStG). Auf die inländische Beherrschung kommt es dagegen nicht an, wenn die Zwischengesellschaft Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge mindestens 10 Prozent der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder einem Steuerpflichtigen anzusetzenden Beträge 80.000 (bisher 62.000) Euro übersteigen.
- § 8 Abs. 2 AStG als zentrale Vorschrift schließt die Hinzurechnungsbesteuerung für inländisch beherrschte Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR aus, wenn die Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und der Steuerpflichtige dies nachweist.
- Nach § 9 AStG bleiben Zwischeneinkünfte außer Ansatz, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen, jedoch nur, wenn der bei der Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen da-



nach außer Ansatz zu lassende Betrag insgesamt 80.000 (bisher 62.000) Euro nicht übersteigt.

- Die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG werden gesondert festgestellt (§ 18 Abs. 1 AStG). Die Erklärungspflichten für die an der ausländischen Gesellschaft Beteiligten ergeben sich aus § 18 Abs. 3 AStG. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung entfällt jedoch nicht deshalb, weil § 8 Abs. 2 AStG anwendbar ist.

§ 21 Abs. 17 AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2007 beginnt. Ausnahmen:

- § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2006 beginnt.
- § 10 Abs. 2 Satz 3 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2008 beginnt.
- § 12 Abs. 3 Satz 1 AStG ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 AStG gemäß § 21 Abs. 7 AStG anzuwenden ist.

Anpassungen im Bereich des AStG zu den **Verrechnungspreisen**. Hierbei kommt es vorrangig zur Bestimmung durch Preisvergleichs-, Wiederkaufspreis- und Kostenaufschlagmethode. Dabei soll die Bandbreite des steuerlich anzuerkennenden Preises eingengt werden, was noch durch eine nachfolgende Durchführungsverordnung bestimmt wird.

§ 1 Abs. 3 S. 5 AStG enthält eine gesetzliche Definition der **Funktionsverlagerung**. Als Funktion ist ein organischer Teil eines Unternehmens anzusehen, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen müsste. Für den Regelfall wird angeordnet, dass das Entgelt für die Übertragung als Ganzes zu ermitteln ist (Transferpaket). Grundlage hierfür sind die Gewinnauswirkungen der Funktionsverlagerung für das verlagernde und das übernehmende Unternehmen (Gewinnpotential). Der Einigungsbereich wird durch das Mindestentgelt des Verlagernden und den Höchstpreis des Übernehmenden begrenzt.

Der Fremdvergleichsgrundsatz gilt aufgrund der DBA grundsätzlich in gleicher Weise für Funktionsverlagerungen ins Ausland wie für solche ins Inland. Funktionsverlagerungen ins Inland können deshalb aufgrund der Transferpaket-Betrachtung zur Aktivierung immaterieller Wirtschaftsgüter führen. Dies hat zur Folge, dass es anschließend zu einer erfolgswirksamen Abschreibung kommen kann. Auch die Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern im Wege einer aufwandswirksamen Lizenzierung ist möglich. Diese steuerlichen Vorteile sollen Funktionsverlagerungen ins Inland attraktiv machen.

Die Finanzverwaltung darf eine Anpassung aber nur vornehmen, wenn die Unternehmen keine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart haben.

5. Sozialversicherung



Beitragsätze 2008

Das Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2008 sieht neue Beitragsbemessungsgrenzen und ein neues vorläufiges Durchschnittsentgelt für das kommende Jahr vor. Hinzu kommt der geminderte Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 4,2 auf 3,3 Prozent durch das 6. Gesetz zur Änderung des SGB III. Bereits zum 1.1.2007 wurde der Beitragssatz von 6,5 auf 4,2 Prozent verändert.

Keine Veränderung gibt es im Bereich der gesetzlichen Renten- (19,9 Prozent) Knappschaft- (26,4 Prozent) und Pflegeversicherung (1,7 bzw. 1,95 Prozent für Kinderlose). Es ist jedoch geplant, den Beitragssatz zur Pflegeversicherung im Rahmen der Pflegereform (Pflegerweiterentwicklungsgesetz) per 1. Juli 2008 um 0,25 auf 1,95 bzw. 2,2 Prozent für Kinderlose anzuheben.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze				
Rentenversicherung	5300	63600	4500	54000
Knappschaft	6550	78600	5550	66600
Arbeitslosenversicherung	5300	63600	4500	54000
Beitragssatz				
Kranken- Pflegeversicherung				
– Versicherungspflichtgrenze	4012,50	48150	4012,50	48150
– Beitragsbemessungsgrenze	3600	43200	3600	43200
Bezugsgröße Sozialversicherung	2485	29820	2100	25200
Durchschnittsentgelt/Jahr				
Rentenversicherung	2.507	30.084	2.120	25.437
Umrechnungswerte Ost			1,1827	1,1827
Mindestbetrag freiwillig Versicherte	79,60		79,60	
Höchstbetrag Pflichtversicherte	1.054,70		895,50	
Regelbeitrag für Selbstständige	494,51		417,90	
Kindererziehungsleistung pro Kind	26,27		23,09	

Die Beitragssatzveränderung in der Arbeitslosenversicherung hat auch Auswirkungen auf die Beitragsberechnung in der Gleitzone bei Mini-Jobbern. Nach der Gleitzone-Regelung zahlen versicherungspflichtig Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im Bereich von 400,01 bis 800 Euro nur einen reduzierten Beitragsanteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers bleibt hingegen unverändert. Aufgrund der Änderung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf 38,8 % ändert sich im Jahr 2008 der Faktor "F" auf 0,7732. Demnach gilt ab 2008 für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage folgende vereinfachte Formel:



1,2268 x Arbeitsentgelt – 181,44 Euro

Bei einem Arbeitsentgelt von beispielsweise 600 Euro sind Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus 554,64 Euro zu entrichten.

Betriebliche Altersvorsorge

Das Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge schreibt die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung auf Dauer fest. Das gilt für Direktzusage, Unterstützungs- und Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung sowie auch im Fall der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG.. Zuvor galten nach dem zum 1.1.2009 entfallenden § 115 SGB IV bis zu 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht als Arbeitsentgelt und sind damit frei von Sozialversicherungsabzügen.

Neben der Verlängerung der Sozialabgabenfreiheit sinkt außerdem das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften von 30 auf 25 Jahre. Zuvor konnten Arbeitnehmer die so gebildeten Anwartschaften trotz fünfjährigem Bestehen verlieren, wenn sie vor Erreichen des 30. Lebensjahrs den Job wechselten oder aus anderen Gründen aus dem Betrieb ausschieden. Ab 2009 neu zugesagte Betriebsrentenanwartschaften sind schon ab Vollendung des 25. Lebensjahrs unverfallbar. Ab 2001 erteilte Zusagen werden nur einbezogen, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis Ende 2013 fortbesteht.

Meldung des voraussichtlichen Arbeitsentgelts

Die Arbeitgeber sind ab dem 1.1.2008 nach § 194 Abs. 1 SGB VI verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine "Gesonderte Meldung" nach DEÜV über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn zu erstatten. Damit entfällt für die Arbeitgeber die Verpflichtung, im laufenden Rentenantragsverfahren dem Rentenversicherungsträger eine schriftliche Mitteilung über die voraussichtlich gezahlten beitragspflichtigen Einnahmen zu erstatten. Die Gesonderte Meldung muss die beitragspflichtigen Einnahmen enthalten, die in den letzten drei Monaten vor Rentenbeginn voraussichtlich gezahlt werden und sie soll frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginn auf Verlangen des Rentenbewerbers erstattet werden.

Betriebsnummern

Ab dem 1. Januar 2008 ist bundesweit die Zentrale Betriebsnummernstelle der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken für die Vergabe und Pflege der Betriebsnummern sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten zuständig.

Vereinfachungsregeln

Sozialversicherungsänderungsgesetz bringt zahlreiche Vereinfachungen im Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherung. Das soll zu Einsparungen von Bürokratiekosten in Höhe von 200 Millionen Euro jährlich führen. Die Neuregelungen im Einzelnen:

- Ab dem 1. Januar 2008 wird im Anschluss an das Ende einer Entgeltfortzahlung bei der Feststellung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr zwischen gesetzlich Krankenversicherten und Beziehern von Krankentagegeld unterschieden. Durch Anpassung des § 7 Abs. 3 SGB IV verlängert sich die Versicherungspflicht



in den Sozialversicherungszweigen nur noch in den Fällen um einen Monat, in denen privat krankenversicherte Personen im Anschluss kein Krankentagegeld beziehen.

- Die §§ 7b und 7c SGB IV werden aufgehoben. Dies führt dazu, dass in den Fällen, in denen im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens eine Versicherungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, die Versicherungs- und damit Beitragspflicht mit dem Datum der Aufnahme der Beschäftigung wirksam wird und nicht wie bisher mit Datum der Feststellung der Versicherungspflicht.
- Die Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis werden in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Ausgestaltung des Ausweises wird auf die ausstellende Rentenversicherung übertragen.
- Eine steuerfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ab dem 1. Januar 2008 auch beitragsfrei zur Sozialversicherung.
- Mit der Festsetzung einer Bagatellgrenze von 50 Euro werden die Arbeitgeber bei der verwaltungstechnischen Abwicklung der Abrechnung nach § 23c SGB IV entlastet. In den Fällen, in denen z. B. durch Tarifverträge vereinbart ist, durch einen Krankengeld-Zuschuss auf 100 Prozent des vorherigen Nettoentgeltes aufzustocken, führt die Fortzahlung von Kleinstbeträgen wie z. B. der laufenden Erstattung von Kontoführungsgebühren oder der Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr zu einer Beitragspflicht. Die damit verbundenen Melde- und Nachweispflichten werden durch diese Bagatellgrenze vermieden.
- Bei der Ermittlung des Vergleichsnettos sind die Aufwendungen des privat Krankenversicherten für seine Angehörigen und auch die Beiträge, die Beschäftigte an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, mit zu berücksichtigen.
- Meldeverpflichtung von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen.
- Zwingende automatisierte Rückmeldungen an die Arbeitgeber im vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren.
- Der Zeitpunkt, zu dem ein Beitragsnachweis spätestens bei einer Einzugsstelle vorliegen muss, um Mahnungen und Schätzungen durch die Einzugsstelle zu vermeiden, lag zwischen zwei und vier Arbeitstagen. Der nun geltende Zeitpunkt von zwei Arbeitstagen vor Fälligkeit greift die Frist der Krankenkassen auf, die heute schon mit dieser kürzesten Frist arbeiten.
- Der Versichertenstatus von im Unternehmen tätigen Kindern soll insbesondere in kleineren Betrieben, in denen eine Mitunternehmereigenschaft häufiger gegeben ist, einfacher festgestellt werden.
- Der vom Beschäftigten zu tragende und vom Arbeitgeber einbehaltene Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört dem Vermögen des Beschäftigten. Der Beschäftigte hat Anspruch auf das Bruttoentgelt; der Abzug und die Abführung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen berühren nur die Frage, wie der Arbeitgeber seine Zahlungspflicht hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28e Abs. 1 SGB IV) gegenüber dem Arbeitnehmer erfüllt.



- Für die Versicherten, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, wird das Verfahren in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung integriert und alle Meldungen und Nachweise sind über eine zentrale Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen abzuwickeln. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- Durch die Erweiterung des § 202 SGB V wird die Möglichkeit eingeräumt, dass auch im Zahlstellenverfahren die notwendigen Angaben durch Datenübertragung gemeldet werden können. Auch diese Regelung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- Mussten bisher auch nach Ablauf der Verjährungsfrist von vier Jahren zu Unrecht gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Zeitpunkt der festgestellten fehlerhaften Festlegung der Versicherungspflicht zurückerstattet werden, können zukünftig nur noch Beiträge innerhalb der Verjährungsfrist erstattet werden. Die ansonsten zu Unrecht gezahlten Beiträge werden zu Pflichtbeiträgen und generieren damit die entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Mit dem Jahressteuergesetz 2007 werden laufende Zuwendungen des Arbeitgebers ab Januar 2008 an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis zur Höhe von ein Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei gestellt. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass für die Sozialversicherung eine eingeschränkte Beitragsfreiheit für diese Zuwendungen gilt. Die Summe des nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Anteils der Arbeitgeberumlage und des nach § 40b EStG pauschal besteuerten Anteils der Arbeitgeberumlage - höchstens jedoch zusammen maximal 100 Euro im Monat - sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wobei ein Betrag von 13,30 Euro noch abzuziehen und zu verbeitragen ist. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass bei niedrigeren Einkommen die Beitragspflicht der Umlagen nicht zu Einbußen im Nettogehalt führt.
- Die Ergänzung des § 9 Abs. 5 der Beitragsverfahrensverordnung ermöglicht es nun auch in der Sozialversicherung, dass die Entgeltunterlagen von Arbeitgebern auf maschinell verwertbaren Datenspeichern vorgehalten werden können. Dies ermöglicht einen unbürokratischen Zugriff auf die notwendigen Daten im Falle einer Betriebsprüfung.
- Zum 1. Januar 2008 ist die Auflösung der bestehenden See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse mit dem Ziel ihrer Integration in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geplant. Die dafür notwendigen Änderungen in den gesetzlichen Vorschriften werden mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz geschaffen. Das Besondere dieser Eingliederung ist, dass damit nicht nur eine Krankenkasse, sondern eine bisher eigenständige Krankenkassenart in den Zweig einer anderen Krankenkassenart integriert wird.
- Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung in § 108 der Gewerbeordnung ist das BMAS ermächtigt, die Mindestinhalte einer Entgeltbescheinigung für alle Beschäftigten festzulegen. Das stellt zukünftig die Vergleichbarkeit aller Entgeltzahlungen sicher. Ziel ist es, mit dieser Bescheinigung zukünftig die Ausstellung zusätzlicher Bescheinigungen für einzelne Leistungen nicht mehr notwendig zu machen bzw. aufzuheben.



- Die Erstattung der Aufstockungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz ist derzeit für bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer und für Bezieher von Arbeitslosengeld II unterschiedlich geregelt. Während die Erstattung der Aufstockungsleistungen zum Entgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen bei der Wiederbesetzung mit einem bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer eine Pflichtleistung ist, erfolgt eine Erstattung bei der Wiederbesetzung mit Beziehern von Arbeitslosengeld II nur, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine im Ermessen stehende Zusage hierzu erteilt. Nunmehr wird die Erstattung der Aufstockungsleistungen einheitlich als Pflichtleistung gewährt.
- Im Sozial- oder im allgemeinen Verwaltungsverfahren und auch im späteren gerichtlichen Verfahren werden die Kosten für die Dolmetscher nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erstattet. Auch bei der Ausführung der Sozialleistungen sollten die Kosten mindestens in der Höhe erstattet werden, die bei einem vorgelagerten Verwaltungsverfahren entstanden sind. Mit der Regelung wird klargestellt, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen während der Ausführung von Sozialleistungen genauso gestellt werden wie im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

6. Sonstige Gesetze

Investitionszulagengesetz 2007

Nach dem Investitionszulagengesetz 2007 wird Investitionszulage für gewerbliche Investitionen in den neuen Ländern und im C-Fördergebiet von Berlin gewährt. Das Investitionszulagengesetz 2007 findet für nach dem 31.12.2006 begonnene Vorhaben im D-Fördergebiet von Berlin keine Anwendung mehr. Damit die Förderlücke im D-Fördergebiet Berlins – umgeben von Höchstfördergebieten – bei der Investitionszulage möglichst gering ausfällt, wird dieser Teil von Berlin aus wirtschaftspolitischen Gründen auf der Grundlage der bis 30. Juni 2008 verlängerten KMU-Freistellungsverordnung in das Investitionszulagengesetz 2007 aufgenommen.

Durch die Änderung von § 2 Abs. 1 S. 2 InvZulG wird sichergestellt, dass geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 410 und nicht 150 Euro von der Investitionszulage ausgenommen sind.

Umwandlungssteuergesetz

Durch das geänderte UmwStG gehen verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge sowie vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte oder ein Zinsvortrag nach nicht auf die übernehmende Gesellschaft über. Zudem führen Unternehmenseinbringungen nach § 20 UmwStG zum Untergang des Zinsvortrages. Das gilt für Umwandlungen und Einbringungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung ins maßgebende öffentliche Register nach 2007 erfolgt ist. Für die übrigen Vorgänge ohne Eintragungspflicht gilt dies, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach 2007 übergegangen ist.

Nach § 18 Abs. 3 UmwStG unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder Veräußerung des Betriebs der Personengesellschaft ausnahmsweise dann der Gewerbesteuer, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Vermögensübergang von der Körperschaft auf die Personengesell-



schaft eine Betriebsaufgabe oder Veräußerung erfolgt. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung unterliegt der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn, auch soweit er auf das Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt, der Gewerbesteuer. Der BFH (20.11. 2006, VIII R 47/05) hatte entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf das Vermögen entfällt, das dem aufnehmenden Rechtsträger bereits vor der Umwandlung gehörte, nicht der Gewerbesteuer nach § 18 Abs. 4 UmwStG unterfällt. Durch die Ergänzung des § 18 Abs. 3 UmwStG unterliegt der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn auch insoweit der Gewerbesteuer, als er auf Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt.

Diese Regelung, wonach der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer unterliegt, auch soweit er auf das Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt, ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit der Umwandlung maßgebende öffentliche Register nach dem 31.12.2007 erfolgt.

Finanzverwaltungsgesetz

- Der neue § 5 Abs. 1 Nr. 28a FVG ermöglicht die Weiterleitung der Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 AO auch an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung. Nach § 5 Nr. 28 FVG besteht eine solche Aufgabenzuweisung nur zugunsten der Landesfinanzbehörden. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.
- Die neu gefasste § 5 Abs. 1 Nr. 30 FVG überträgt die Aufgaben der Bildung, Speicherung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39f EStG an das BZSt.

EG-Amtshilfe-Gesetz

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 EGAHiG zu Spontanauskünften erfolgt im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 15.02.2006 (I B 87/05, BStBl 2006 II, S. 616) und das EuGH-Urteil vom 13.04.2000 (Rs. C-420/98) und dient der Ausschöpfung der durch die Amtshilfe-Richtlinie gegebenen rechtlichen Möglichkeiten. Der neue § 2 Abs. 2 EGAHiG orientiert sich enger als der bisherige Absatz am Wortlaut des Art. 4 Amtshilfe-Richtlinie, um den spontanen Auskunftsaustausch zu erleichtern:

- Nach Satz 1 können nunmehr Spontanauskünfte in den Grenzen des § 3 EGAHiG erteilt werden, wenn sie für die zutreffende Steuerfestsetzung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können.
- Nach Satz 2 ist es künftig nicht mehr in das freie Ermessen der Finanzbehörde gestellt, in den bisher in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen Auskünfte zu erteilen. Satz 2 setzt für eine Spontanauskunft an einen anderen EU-Mitgliedstaat auch nicht mehr voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, dass einer der in Nummern 1 bis 5 genannten Tatbestände erfüllt ist. Zur bisherigen Rechtslage: BFH 15.2.2006, I B 87/05, BStBl 2006 II, S. 616; BMF 1.8.2006, IV B 1 – S 1300 – 1138/06, BStBl 2006 I, S. 489.
- Dementsprechend wird nicht mehr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung verlangt, dass Steuern gerade dieses Mitgliedstaates verkürzt worden sind oder verkürzt werden



könnten. Es genügt, wenn die Finanzbehörde Gründe für die Vermutung hat, dass Steuern im anderen Mitgliedstaat verkürzt werden könnten.

- Auskünfte sollen auch erteilt werden, wenn der Tatbestand der Steuerverkürzung im anderen Mitgliedstaat erfüllt ist oder erfüllt sein könnte. Nach dem EuGH-Urteil vom 13.04.2000 (Rs. C-420/98) ist der Begriff Steuerverkürzung als nicht gerechtfertigte Steuerersparnis auszulegen, sodass keine verschuldensabhängige Steuerverkürzung erforderlich ist.

Kfz-Steuer

Mit dem Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften wurde der Tarif für gewichtsbesteuerte Fahrzeuge mit mehr als 13.000 kg zulässigem Gesamtgewicht und Schadstoffklasse S 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a KraftStG) gesenkt. Darüber hinaus wurden die Jahreshöchstbeträge, auf die die jährliche Kfz-Steuer unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht begrenzt ist, für Fahrzeuge aller vier Emissionsgruppen herabgesetzt und damit auch für Fahrzeuge, die keine Schadstoffnorm einhalten. Ausgebaut wurde die Vergünstigung für Anhänger. Nach § 10 KraftStG wird die Kfz-Steuer für Anhänger mit Ausnahme von Wohnanhängern nicht erhoben, wenn für das Zugfahrzeug mit Ausnahme von weder Pkw und Krafträdern ein dem Gewicht entsprechender Anhängerzuschlag entrichtet worden war. Dabei sind die gewichtsbezogenen Tarifstufen zugunsten eines einheitlichen Zuschlags weggefallen. Dieser einheitliche Anhängerzuschlag, der dem Betrag der bisher niedrigsten Stufe entspricht, ist an die Stelle der bisher sechs, nach Gewicht gestaffelten Beträge getreten.

Biokraftstoffe

Die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung soll sicherstellen, dass bei der Erzeugung von Biomasse für Biokraftstoffe Mindestanforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Mindestanforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden. Darüber hinaus müssen Biokraftstoffe bei Betrachtung der gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferstufe ein bestimmtes Treibhausgas-Verminderungspotential aufweisen.

Effizientere Steuerstatistiken

Das BVerfG hatte den Gesetzgeber aufgefordert, die Regelungen über die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis Ende 2008 neu zu fassen. Zur Quantifizierung der Auswirkungen der geplanten Neuregelung werden daher aktuelle Daten benötigt, die aus einer zusätzlich für 2006 anzuordnenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gewonnen werden sollen. Die Regelung einer jährlichen Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2008 ist erforderlich, da seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiert. Darüber hinaus ist durch die jährliche Statistik eine Darstellung der Vermögensübertragungen nach Entstehungsjahren möglich, dies ist insbesondere für Auswertungen des zu erwartenden starken Anstiegs der Erbfälle von Belang. Diesen jährlichen Statistiken kommt daher besondere Bedeutung zu.

Außerdem ist die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten von grundlegender Bedeutung für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öf-



fentlichen Haushalte. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofes.

Personengesellschaften/-gemeinschaften sind selbst nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte aus Personengesellschaften/-gemeinschaften werden bei den Beteiligten im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer versteuert. Die effektive Steuerbelastung der Personengesellschaften/-gemeinschaften lässt sich deshalb nur ermitteln, wenn die individuellen Datensätze der Beteiligten aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik mit den Datensätzen der Statistik der Personengesellschaften/-gemeinschaften mit Hilfe der Steuernummer der Beteiligten verknüpft werden.

In der Körperschaftsteuerstatistik liegen die Informationen zu Organträgern und ihren Organgesellschaften in getrennten Datensätzen vor. Um die Besteuerung der Körperschaften besser abbilden zu können, ist eine Verknüpfung dieser Datensätze notwendig. Für eine Verknüpfung der Datensätze der Organgesellschaften mit dem Datensatz des Organträgers werden für jede Organgesellschaft die Nummer des Finanzamtes und die Steuernummer des Organträgers benötigt.

Steuerberatergesetz

Es erfolgt eine Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater, indem es an entsprechende Rechtsentwicklungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer angenähert wird. Außerdem erfolgt die fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen:

- Einführung des sog. Syndikus-Steuerberaters, Steuerberater dürfen neben einer selbständigen Tätigkeit auch nichtselbständig tätig sein
- Möglichkeit für Steuerberaterkammern, von dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Verletzung der Berufspflichten nicht zu erwarten ist
- Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften
- Zulassung von Kooperationen der Steuerberater mit allen partnerschaftsfähigen Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes – also mit allen freien Berufen
- Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine dürfen künftig eine Bürogemeinschaft miteinander bilden
- Lohnsteuerhilfevereinen wird eine Beratungsbefugnis bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich (§ 3 Nr. 26a EStG) eingeräumt
- Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung an die durch den sog. Bologna-Prozess eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge
- Aufnahme einer Öffnungsklausel, die es den Landesregierungen ermöglicht, die Organisation der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen.

Freihafen Bremen



Das Gesetz über die Aufhebung des Freihafens Bremen führt zu seiner Aufhebung am 1.1.2008

Altersteilzeitgesetz

Durch den neu eingefügten § 1 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz ist Altersteilzeit unbefristet über den 31.12.2009 hinaus möglich und nicht von einer Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit abhängig. Außerdem sieht die Vorschrift vor, dass die bisherige Steuerfreiheit von Aufstocungsbeiträgen gem. § 3 Nr. 28 EStG unabhängig davon ist, ob Altersteilzeit förderfähig ist und auch für Altersteilzeit gilt, die nach dem 31.12.2009 vereinbart wird.

Finanzverwaltungsgesetz

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Zollverwaltung verbessert werden. Gleichzeitig soll der Veränderung der Aufgabenschwerpunkte in der Zollverwaltung Rechnung getragen werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die axis-Beratungsgruppe übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.